



11-07-1991

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.002-23.003/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 28. März 1991 zwei Klagen (vom 4. Januar 1991 und vom 10. Januar 1991) untersucht, die gegen die Telefon- und Telegrafienregie hinsichtlich der Tatsache eingereicht worden waren, dass in den Ausgaben des "Grenz-Echo" vom 22., 24., 29. und 31. Dezember 1990 eine Anzeige ausschliesslich in französischer Sprache veröffentlicht wurde.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, dass es sich dabei um die Jahresendkampagne '90 der Telefon- und Telegrafienregie handelte, deren Hauptmitteilung zweiteilig war :

Einerseits wurden sämtlichen Abonnenten vom 20. Dezember bis zum 2. Januar 1991 zwanzig kostenlose Tarifheinheiten gewährt; andererseits wurde ein europäischer Freizeittarif eingeführt. Die Kampagne wurde nicht von der Telefon- und Telegrafienregie, sondern von einer externen professionellen Werbeagentur geführt. Diese Agentur hat irrtümlich im "Grens-Echo" eine in französischer Sprache verfasste Anzeige veröffentlichen lassen.

Der Sprachgebrauch für Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist durch Artikel 40, Paragraph 2 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten festgelegt. Gemäss dem oben angesprochenen Artikel werden die besagten Mitteilungen in französischer und in niederländischer Sprache verfasst.

Die Klage ist demzufolge nicht gesetzlich begründet.

Nichtsdestotrotz stellt sich unvermeidlich ein Problem, was das Deutschsprachige Gebiet angeht, und die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat wiederholt die Meinung geäußert, dass es angebracht ist, dafür zu sorgen, dass die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, welche die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, in deutscher Sprache verbreitet werden (siehe Gutachten der Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Nr. 1980 vom 28. September 1967; Nr. 2397 vom 24. Juni 1971; Nr. 4112 vom 16. September 1976).

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, dass die Telefon- und Telegrafienregie, wenn sie eine Mitteilung veröffentlicht, welche die gesamte Bevölkerung betrifft, diese Mitteilung im "Grenz-Echo" in französischer und in deutscher Sprache veröffentlichen sollte, da diese Tageszeitung die einzige regionale deutschsprachige Zeitung Belgiens ist.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll,

DER PRÄSIDENT

